

Stadt Bad Salzuflen
Fachdienst Ordnungswesen
32102 Bad Salzuflen

Gestattung nach § 12 des Gaststättengesetzes (GastG)

Ausschank von alkoholischen Getränken aus besonderem Anlass
- Vorrübergehende Gaststättenerlaubnis bzw. Ausnahme vom
Erfordernis der Reisegewerbekarte § 55 a Gewerbeordnung -

1. Personalien des Antragstellers / der Antragstellerin bzw. Vertreters der juristischen Person / des Vereins

Name der Firma/des Vereins bei Antragsstellung einer jur. Person		Eingetragen im Handels-/Vereinsregister beim Amtsgericht + Eintragsnummer	
Familienname, Vorname		Rechtsform und Geschäftsbezeichnung/Fantasiename bei nicht eingetragenen Firmen	
Geburtsname / früherer Name		Staatsangehörigkeit	
Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsland	
Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			Land
Telefonnummer (für Rückfragen)	E-Mail Adresse (für Rückfragen)	Postfach (PLZ und Nummer) – falls vorhanden	
Ausgewiesen durch zutreffendes ankreuzen (X)	Personalausweis	Reisepass und/oder Aufenthaltstitel mit Meldebescheinigung	
	Ausweisnummer / Aufenthaltstitelnummer	Ausstellungsort	am
Bei Ausländern und Staatenlosen Aufenthaltsurlaubnis ist erteilt	bis zum	Aufenthaltsurlaubnis erteilt durch folgende Ausländerbehörde	
Ist die selbständige Erwerbstätigkeit gestattet?			

2. Angaben zur Veranstaltung oder zum Anlass

Bezeichnung der Veranstaltung:	
Zeitpunkt der Veranstaltung (Bitte geben Sie hier Ihre Öffnungszeiten auf der Veranstaltung an. Sollte es freie Tage oder Tage mit unterschiedlichen Öffnungszeiten geben, bitte hier gesondert aufführen):	
Veranstaltungsort (Straße, Hausnummer, PLZ und Ort):	
Angaben zum Veranstalter oder zur Veranstalterin (Verein/Organisation/Person, Straße, Hausnummer PLZ und Ort):	

3. Speisen und Getränke und Gaststättenrechtlich genutzte Fläche und Sanitäreinrichtungen (zutreffendes (X) ankreuzen)**Welche Speisen werden angeboten?**

<input type="checkbox"/>	keine
<input type="checkbox"/>	beschränkt auf Imbisswaren
<input type="checkbox"/>	ausschließlich selbstzubereitete Speisen
<input type="checkbox"/>	kalte Speisen und erwärmte Fertiggerichte
<input type="checkbox"/>	andere Beschränkung (nachstehend aufgeführt):
<input type="checkbox"/>	andere Speisen (nachstehend aufgeführt):

Welche Getränke werden bei Ihnen angeboten?

<input type="checkbox"/>	ausschließlich alkoholfreie Getränke
<input type="checkbox"/>	alkoholische und alkoholfreie Getränke ohne Einschränkung
<input type="checkbox"/>	alkoholfreie und ausgewählte alkoholische Getränke

Der Getränkeauschank erfolgt mittels

<input type="checkbox"/>	Flaschen oder Dosen
<input type="checkbox"/>	einer fest installierten Getränkeschankanlage (z. B. in einer bestehenden Gaststätte)
<input type="checkbox"/>	einer mobilen fest installierten Getränkeschankanlage
<input type="checkbox"/>	einer mobilen Getränkeschankanlage, die an der Betriebsstätte aus einzelnen Bauteilen errichtet wird (Thekenkühler o. ä.)

Die Getränkeschankanlage wird von der Firma _____

zur Verfügung gestellt.

Eine Getränkeschankanlage darf nur in Betrieb genommen werden, wenn sie in einem hygienisch einwandfreien Zustand ist und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet wurde. Grundsätzlich ist der Betreiber sowohl für die Sicherheit wie auch für die Hygiene der von ihm betriebenen Getränkeschankanlage allein verantwortlich.

Die Gestattung wird beantragt für:

(Anzahl)

<input type="checkbox"/>	Bierinsel(n)/Bierwagen	
<input type="checkbox"/>	Schankstand/Schankstände im Freien	
<input type="checkbox"/>	Schankstand/Schankstände in Räumen	
<input type="checkbox"/>	Zelt (e)	Größe: _____ m ²

Wichtige Hinweise:

Eine sog. **Gestattung** setzt voraus, dass ein gewerbsmäßiger Verkauf von Getränken bzw. auch von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle beabsichtigt ist. Bei Veranstaltungen von Vereinen (Organisationen, Gesellschaften) ist das der Fall, wenn der Verkauf in der Absicht erfolgt, daraus einen die Selbstkosten übersteigenden **Gewinn** zu erzielen. Dies gilt auch, wenn der Verein gemeinnützig anerkannt ist bzw. der "Gewinn" für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

Für die Gestattung, muss ein **besonderer Anlass** vorliegen. Nach der Rechtsprechung liegt ein solcher nur dann vor, wenn die betreffende gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft und ausschließlich oder überwiegend nicht-gastronomischer Art ist. Der Anlass ist dann ein besonderer, wenn er außergewöhnlich ist. Somit sind häufig wiederkehrende Ereignisse ohne Ausnahmecharakter keine besonderen Anlässe.

Beispiele für besondere Anlässe: Volks- und Schützenfeste bzw. Schützenumzüge, Weinfeste, Weihnachtsfeste, Sportfeste, Jubiläen, Tagungen, Faschingsbälle, Pfarr-, Kindergarten-, Schulfeste, Abbrennen eines Brauchtumsfeuer, etc.

Um den Antrag auf Gestattung auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen zu können, ist der Antrag mindestens 14 Tage vorher schriftlich bei der Stadt Bad Salzuffen einzureichen.

Eine nicht rechtzeitige Antragsstellung bzw. Erbringung der erforderlichen Angaben und Unterlagen kann dazu führen, dass eine Überprüfung der Gestattungsfähigkeit bis zum vorgesehenen Veranstaltungstermin nicht möglich ist. Eine zu kurzfristige Antragsstellung kann daher im Rahmen des nach § 12 GastG eingeräumten Ermessens ein Grund für eine Ablehnung der Gestattung zum beantragten Termin sein.

Achtung! Die Gestattung beinhaltet nicht die Erlaubnis zur Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen (z.B. Straßen, Wege, Plätze, städtischen Sport- und Grünanlagen, etc.), sowie das Abspielen von Musik außerhalb von Gebäuden oder anderer Betätigungen, die die Nachtruhe zu stören geeignet sind.

Hier sind im Vorfeld ggf. weitere Genehmigungen bei den zuständigen Fachdiensten der Stadt Bad Salzuffen einzuholen:

- Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen (Sondernutzung): Fachdienst Ordnungswesen, Straßenverkehrsbehörde
- Nutzung städtischer Sportanlagen: Fachdienst Schule und Sport
- Nutzung von Grünanlagen: Fachdienst Tiefbau / Fachdienst Stadtplanung und Umwelt
- Musikerlaubnis / Betätigungen / Sperrzeitverkürzung: Fachdienst Ordnungswesen

Zelte ab 75qm:

Für die Nutzung von sog. Fliegenden Bauten (Zelten etc.) ab 75qm muss zwingend eine vorherige bauordnungsrechtliche Abnahme durch den Fachdienst Bauordnung erfolgen.

Über ggf. weitere anfallende Kosten für weitere Genehmigungen und weiteren Informationen bitten wir Sie, **sich rechtzeitig und vor Antragsstellung** bei den o.g. Fachdiensten zu informieren!

Ort, Datum	<p><u>Ansprechpartner der Stadt Bad Salzuffen:</u></p> <p>Fachdienst Ordnungswesen Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten</p> <p>Herr Osiek Tel: 05222-952-313 Fax: 05222-95288313</p> <p>E-Mail: gewerbe@bad-salzuflen.de</p>
Unterschrift	
<u>Eingangsstempel</u>	